

spricht sich in einem Briefe, wie es scheint, an Mönche, in gleicher Weise aus. Die Stelle ist deswegen von besonderem Werte, weil auch sie, wie der hl. Benedikt, den Namen Vater von Christus auf die „geistlichen Väter“ überträgt. Die Adressaten scheinen Evagrius um „Erzeugnisse der Liebe“, um geistliche Belehrungen gebeten zu haben. Evagrius gibt die Bitte bescheiden zurück: „Erzeugnisse der Liebe paßt sich mehr für uns bei Euch zu suchen, da Ihr infolge der Apathia die göttliche Liebe besitzt, da ja auch nicht die Söhne den Vätern Schätze sammeln, sondern die Väter den Söhnen. Da also Ihr Väter seid, ahmt den Vater Christus nach und nährt uns auf bestimmte Zeit mit Gerstenbrot durch Lehre zur Besserung der Sitten.“ (W. Frankenberg, *Evagrius Ponticus*, Berlin 1912, S. 611, Brief 61.) Ähnliche Stellen in unbekanntenen Schriften mögen dem hl. Benedikt den uns nicht mehr vertrauten Gedanken vom Vaternamen Christi und seine Übertragung auf die „geistlichen Väter“ geläufig gemacht haben.

Ein liturgischer Kasus aus Kühbach (Oby.) vor dem kurfürstlich-bayrischen Geistlichen Rat.

Von Stephan Kainz OSB, Scheyern.

Quellen: Kreisarchiv München, Bischöfl. Ordinariatsarchiv Augsburg, Pfarrarchiv Kühbach, *Pontificale Romanum*, Ratisbonae 1908, de Puniet P., *Le Pontifical Romain, Histoire et Commentaire* tome II; Louvain-Paris 1931.

Die charakteristische Auszeichnung der Äbte und Äbtissinnen ist von alters her der Stab. Schon in den *Vitae patrum* wird berichtet, wie die hl. Euphrasia mit dem Stab ihrer Äbtissin einen Besessenen vom Dämon befreit¹. Wie die Bischöfe so wurden auch die Äbte im Mittelalter mit Ring und Stab belehnt, in ähnlicher Weise geschah auch die Einsetzung der Äbtissinnen. Die neuesten Forschungen über das *Pontificale Romanum* von Dom Pierre Puniet zeigen, daß die Geschichte der Weihe der Äbte und Äbtissinnen ganz parallel verläuft, der Text der Gebete ist vielfach ganz gleich. Wie der Abt im Stallum seines Vorgängers inthronisiert und ihm dabei der Stab überreicht und die Regierungsgewalt über das Kloster feierlich übertragen wurde, so wurde auch die Äbtissin Jahrhunderte hindurch am Schluß der Weihe, bzw. der Weihemesse vom weihenden Bischof in den Chor geführt und in der cathedra ihrer Vorgängerin zugleich mit Überreichung des Stabes installiert. Im päpstlichen *Pontificale* ist diese Zeremonie im 14. Jahrhundert nachweisbar, in Spanien

¹) *Vitae patrum*, Opera et studio Heriberti Rosweydi, Antverpiae 1615, lib. I, cap. 27—29.

bestand sie bereits seit dem 7. und 8. Jahrhundert². Bei der Neuausgabe des *Pontificale Romanum* 1752 unter Papst Benedikt XIV. blieb bei der Äbtissinweihe bloß die Zeremonie der Inthronisation, aber des Stabes wird hier mit keiner Silbe Erwähnung getan, während bei der Inthronisation eines Abtes, selbst eines Nichtmitrierten³, die feierliche Überreichung des Stabes in den Rubriken vorgesehen ist. Dieses Schweigen der Rubriken über den Stab brachte in der Folge eine unsichere Praxis bei der Weihe der Äbtissinnen⁴. Diese Vorbemerkungen sind zur Würdigung des folgenden Falles notwendig.

Das Bistum Augsburg besaß 3 Benediktinerinnenklöster, die räumlich nicht allzuweit voneinander entfernt waren und infolgedessen auch immer ziemlich gleich von der kirchlichen Oberbehörde behandelt wurden. Es waren dies die Abteien von Hohenwart, Holzen und Kühbach. Sowie überall setzte vor dem Dreißigjährigen Krieg auch in diesen 3 Klöstern eine gewisse Erneuerung ein. Als äußeres Zeichen und zugleich zur Anerkennung des Eifers verlieh Fürstbischof Heinrich von Knöringen 1622 den Äbtissinnen und ihren Nachfolgerinnen das Recht, sich benedizieren zu lassen und des Pontifikalstabes bedienen zu dürfen. Wie aus dem Dankeschreiben der Äbtissin Maria von Imhof von Kühbach vom 12. Januar 1622 zu entnehmen ist, wurden bis dorthin die Äbtissinnen der Augsburger Diözese nicht benediziert. Die Äbtissinnen und Konvente wußten die Auszeichnung zu schätzen und waren darauf bedacht, daß die Benediktion und die Überreichung des Stabes mit entsprechender Feierlichkeit vor sich gehen sollte. Die Äbtissin Anna

² Puniet, *Le Pontifical Romain*, tom. II, p. 139 f. Zu beachten sind die dort angegebenen Quellen.

³ Da Äbte vor dem CIC. nur kraft eines speziellen päpstlichen Privilegs die Mitra zu tragen berechtigt waren, so unterscheidet das *Pontificale Romanum* bei der Abtweihe ständig zwischen einem Abte, qui non est de Mitra, und einem Abte, qui est de Mitra.

⁴ Bis zum heutigen Tage besteht in dieser Beziehung keine Einheit. In einigen Klöstern werden Ring, Stab und Pectorale erst nach Schluß der Weihe vom Bischof in der Klausur überreicht; so war es z. B. am 7. Juli 1901 bei der Weihe der Äbtissin Caecilia Trischberger von Frauenchiemsee in Bayern, der ersten Äbtissin nach Wiedererrichtung der dortigen Frauenabtei; bei der Weihe der ersten Äbtissin von Sainte-Cécile zu Solesmes, M. Caecilia Bruyère, übergab Bischof Fillion von Le Mans der neugeweihten Äbtissin den Stab nach dem *Ite Missa est* in der Kirche und inthronisierte sie auf seinem eigenen bischöflichen Thron. Dom Guéranger, *Abbé de Solesmes*, tom. II, p. 390. Auch in den Frauenabteien der polnischen Benediktinerinnenkongregation erfolgt nach Mitteilung der Frau Äbtissin Isidora Kaliska von Lemberg die Überreichung des Stabes vor dem Pontifikalsegen in der Kirche. In dieser Kongregation ist durch die von Rom am 21. Juni 1932 bestätigten Konstitutionen den Äbtissinnen das Recht, Stab, Brustkreuz und Ring zu tragen, ausdrücklich zugestanden: „*Abbatissa ab episcopo benedicatur et benedictione accepta baculum, crucem pectoralem et anulum deferre potest*“. *Constitutiones* nr. 1. Vgl. *Annales O. S. B.* 1932, p. 15, s. u. p. 196.

Maria von Imhof bat daher in dem bereits erwähnten Schreiben den Fürstbischof, daß bei Gelegenheit einer Altarkonsekration und der Weihe des Freithofes zu Kühbach auch die Äbtissinweihe und die Überreichung des Stabes stattfinde. Am 3. Februar 1622 genehmigte Fürstbischof Heinrich das Gesuch und wies die Äbtissin an, sich mit dem Weihbischof über den Tag der Benediktion zu einigen.

Seit 1622 also wurden die Äbtissinnen der Diözese Augsburg regelmäßig benediziert und ihnen dabei der äbtliche Stab überreicht. Eine Pergamenthandschrift aus dem Jahre 1627, enthaltend das *Ceremonial St. Magni Gotteshaus zu Kiebach auf Befehl der Hochwürdigem edlen Fr. Frawen Annae Mariae, Abtissin daselbsten nach dem Romanischen Pontifical gerichtet* zeigt an der Spitze des „Actus Professionis“ ein Pergamentbild, welches den Augenblick der Verlesung der Professorekunde darstellt: der pontifizierende Prälat sitzt vor dem Altar mit Mitra und Stab und neben ihm steht die Äbtissin ebenfalls mit Stab. In der folgenden Rubrik heißt es ausdrücklich: „Ein Sessel wird auch gestellt zur linken Hand des Herrn Prälaten für die Fraw Abtissin.“

Ein aus der Zeit der Äbtissin Katharina Kimpfler (1654 bis 1685) stammendes „Einweihungszeremoniell einer Abtissin“ bringt lediglich den Text und die Rubriken der Äbtissinweihe in deutscher Übersetzung ohne Erwähnung des Abtstabes. Dagegen enthält ein handschriftlicher Sammelband über Wahl und Weihe der Äbtissinnen Helena Frein von Lerchenfeld (1685—1718), Kunigundis Schmid (1718—1725) und Scholastika Reichsgräfin von Khuen-Belasi (1725—1744) genaue Angaben, wann bei der Äbtissinweihe der Stab überreicht wurde. Bei der Weihe der Äbtissin Helena am 11. November 1685 heißt es: „Nach gesungenem *Ite Missa est* oder *Benedicamus Domino* und *Placeat . . .* der Bischof mit aufhabender bischöfl. Inful reichet der Frau Abtissin den Abteistab“; das geschah somit in der Kirche vor dem ganzen versammelten Volk. Von einer Überreichung des Stabes nach dem Graduale der Messe, das ist am Schlusse der eigentlichen Äbtissinweihe, ist hier noch keine Rede. Dagegen bei der Benediktion der Äbtissin Kunigundis Schmid am 29. Januar 1719 reden die Aufzeichnungen von einer zweimaligen Überreichung des Stabes. Nach der Handauflegung während der Weihepräfation und den folgenden Gebeten „empfanget gnädige Frau die hl. Ordensregel und wird derselben ein neues Weyl (Schleier) aufgesetzt, wonach nit weniger die Ansteckung des Ringes und Einantwortung des Abteistabes beschehen, darüberhin Frau Abtissin dero Betstuhl bezog und das Pastoral (Stab) der anseiten stehenden Frau zu halten gegeben.“ Und am Schluß des Berichts heißt es: „Nachdem . . .

das *Ite Missa* vorbei, wird vom Bischof mit aufhabender Inful der Abteistab zum anderten (zweiten) Mal verabreicht und sie neben ihm (dem Weihbischof) so lange stehen verbleibt, bis von Sr. Bischöflichen Gnaden das *Te Deum* angefangen wird.“

Bei dieser Ordnung der Zeremonien in Betreff des Abtstabes blieb es unter den folgenden Äbtissinnen Scholastika Reichsgräfin Khuen-Belasi (1725—1744), Rosa Gräfin von Altkirch (1744—1766) und Barbara von Kreittmayr (1767—1787). Als Höhepunkt einer Äbtissinweihe, zu der jedesmal die ganze Umgebung in Kühbach zusammenströmte, galt die feierliche Überreichung des Stabes, mit dem die geweihte Äbtissin an der Seite des Weihbischofs durch die Kirche ins Kloster zurückzog. Dieses Schauspiel prägte sich natürlich am meisten den andächtigen Zuschauern ein. Daher war es eine nicht geringe Enttäuschung für die zahlreichen Kirchenbesucher, als bei der Weihe der vorletzten Äbtissin von Kühbach, Gertrudis Mutschelle (1788 bis 1799) am 13. April 1788 diese in den Augen der Leute bedeutungsvolle Zeremonie der Stabüberreichung unterblieb. Am meisten betroffen waren über diese Unterlassung die Angehörigen des Klosters, besonders die Äbtissin selbst. Da sie aus der Gegend von Kühbach gebürtig war, so fürchtete sie wohl, es könnte ihre Autorität von ihren Landsleuten nicht genügend geachtet werden. Der Weihbischof, den, wie es scheint, der Beichtvater über den Grund dieser Änderung des Ritus fragte, äußerte diesem gegenüber, er habe „die Überreichung des Ringes und Stabes unterlassen, weil hievon in seinem sogenannten *Benedictionale* (wohl das *Pontifikale* gemeint) nichts enthalten.“ Die Äbtissin aber vermutete mehr dahinter und glaubte, man wolle ihr Ansehen schmälern. Deshalb hielt sie die Sache für wichtig genug, um einen Schritt zu tun, der uns heutzutage ganz seltsam berührt; sie berichtete hierüber an den kurfürstlichen Geistlichen Rat in München. Es war das genau genommen eine Art Appellation an eine weltliche Instanz. In gar beweglichen Worten schildert sie in einem ausführlichen Schreiben vom 21. April 1788, also 8 Tage nach der Äbtissinweihe, den ganzen Hergang. Nachdem sie für die landesherrliche Bestätigung als Äbtissin „untertänigst“ gedankt und erwähnt hat, daß mit der Eingabe noch 2 Beilagen geschickt werden, nämlich das bischöfliche Wahlinstrument und der Rezeß über die nach der Äbtissinwahl stattgehabte fürstbischöfliche Visitation, „welche beide Ausfertigungen ihr freilich nur mittelbar durch den hiesigen Klosterbeichtvater zugekommen sind“, fährt sie fort:

„Wie nicht weniger ehrfurchtsvoll hiemit anzeigen soll, daß ich am Sonntag den 13ten dieses von Titl. Freiherrn von Ungelter, Weihbischofen von Augsburg unter dem Zulauf einer unzähligen Menge Volkes zwar als Äbtissin öffentlich benediziert, dabei aber nicht aller hier gewöhnlichen Benediktionszeremonien aus Versehen oder widriger Veranlassung gewürdigt

worden bin. Es sind nämlich gerade jene Zeremonien unterblieben, deren Unterlaß dem Volk und meiner unterhabenden Klostersgemeinde selbst beinahe eine Art von Geringschätzung gegen meine Abteiliche Würde eingeflößt haben dürfte, wenigstens den Grund zu allerlei verbreiteten Mutmaßungen, wie mir von mehreren glaubwürdigen Leuten zu vernehmen gewesen, sicher gelegt haben. Diese sind nach der eigenhändigen Aufzeichnung meiner seligen Vorfahrerin, davon ich eine Abschrift sub. c anverwahre, die zweimalige Reichung des Abteistabes, Ansteckung des Abteiringes durch den Bischof und feierliche Begleitung in den Chor hinauf etc. Ich bescheide mir zwar von selbst, daß ich darum nicht weniger Abtissin als jede meiner Vorfahrerinnen und daß sohin an den unterbliebenen Zeremonien keine Wesenheit sei, weil aber dennoch just das unterlassen worden, worauf sich alle Anwesenden bei einer abteilichen Benediktionsfeierlichkeit vorzüglich erwarten mußten und, da es nicht geschehen, ihren Spott mit den Worten begründet haben: In Kühbach hat man eine Abtissin ohne Ring und Stab benediziert; so ist es, wie ich zu Gott und Euer Kurfürstlichen Durchlaucht beteuere, nicht übertriebene Empfindung von mir, daß ich diese gar zu augenfällige Auszeichnung rüge, sondern pflichtmäßige Besorgnis, daß Mangel an Achtung für mich als Vorgesetzte den Mangel an Gehorsam bei meinen Untergebenen zur schädlichen Folge haben, sofort ich ohne mein Verschulden in die Verlegenheit geraten möchte, weder dem heilsamen Auftrag vom 4ten Hornung wegen Abstellung der *Creditoribus*⁵⁾ höchst nachteiligen Gastfreiheit, noch künftigen landesfürstlichen höchsten Befehlen genugsamen Vollzug leisten zu können. Da es überhaupt bei Klöstern viel vom Ansehen der Oberen abhängt, auf derselben Wohl in geistlichen und zeitlichen Dingen zu wirken: so hätte eine solche öffentliche Herabsetzung meines Erachtens schon unter Wege bleiben dürfen. Doch gebe ich nicht die geringste Maß und begnüge mich die auffallende Begebenheit zu höchstem Befund bloß angezeigt zu haben.“

Interessant ist das der Klageschrift sub Litt. C beigelegte „Ceremoniale, wie es bei der Abtissinweihe immer gehalten wurde“: „Nach der Epistel wird ein Sessel für den Herrn Weihbischof zum Altar hingetragen, auf welchen er sich niederläßt; dann geht die Neuerwählte mit ihrem Briefe⁶⁾ hinzu — kniet vor dem Bischofe nieder und legt den Eid ab — bei den letzten Worten legt sie die Hand auf das Evangelium — nach diesem überreicht sie den Brief dem Herrn Bischofe, legt sich auf den Teppich und harret in dieser Lage so lange, bis die Litanei von allen Heiligen und die Kollekte abgebetet worden. Darauf erhebt sie sich, kniet vor dem Herrn Bischofe nieder — der legt ihr beide Hände auf das Haupt, spricht etliche Kollekten und gibt ihr die hl. Regel — itzt wird ihr auch der Weihel (Schleier) aufgesetzt — der Ring

⁵⁾ Da das Kloster Kühbach sehr überschuldet war, so gab die kurfürstliche Regierung dem Kloster zur Verminderung des Schuldenstandes und zur Befriedigung der Gläubiger immer wieder bis ins einzelne gehende Vorschriften. So sollte z. B. die Gastfreundschaft eingeschränkt, die Zahl der Konventualinnen herabgesetzt werden. Bei jeder Neuaufnahme bedurfte es der Genehmigung der Regierung. Auch verlangte sie immer Bericht, welche Gläubiger mit dem eingebrachten Vormögen der einzelnen Klosterfrauen befriedigt werden sollten.

⁶⁾ Dieser Brief war nichts anderes als der mit eigener Hand geschriebene und mit dem Siegel der Äbtissin versehene Treueid, den die neugeweihte Äbtissin nach dem *Pontificale Romanum* zu Beginn der Benediktion dem Bischof zu leisten hat.

angesteckt — und der Abtstab überreicht — sie verfügt sich wieder zu ihrem Betstuhle und eine Frau hält ihr sodann den Stab. Beim Anfang des Offertoriums nähert sie sich dem Herrn Bischofe wieder, opfert ihm die 2 Dorschen nacheinander und küßt jedesmal den bischöflichen Ring. Hierauf begibt sie sich abermals zu ihrem Betstuhle — bis zur hl. Communion. Nach dem *Ite Missa est* wird ihr der Stab das zweitemal gereicht — sie bleibt neben dem Herrn Bischofe stehen, bis das *Te Deum* etc. angefangen wird, während welchem sie an der linken Seite des Herrn Bischofs sich in den Chor hinauf und dort in den Stuhl begibt, wo ihr alle Frauen und Schwestern Glück wünschen und ihr die Hand oder den Ring küssen. Endlich werden etliche Versikel abgesungen: worauf die Geistlichen in die Kirche zurückkehren⁷.

Der Kurfürstliche Geistliche Rat legte die Beschwerdeschrift der Äbtissin keineswegs ad acta, sondern ging, obwohl die Sache eine rein kirchlich liturgische war, darauf näher ein und schrieb unterm 6. Mai 1788 der Äbtissin zurück:

„Bedeutet Euch auf Euere untertänigste Vorstellung vom 21. April, daß ihr entweder durch schriftliche Urkunde oder durch Dokumente und Observanz anher zum geistlichen Rat herkommen lasset, wie lange Eure Vorfahren Ring und Stab geführt haben, worauf weitere gnädigste Resolution zur Aufrechterhaltung Eures abtheilichen Ansehens erfolgen wird.“

Die Äbtissin, die bereits den seit längerer Zeit gültigen Ritus der Äbtissinweihe eingesandt, berief sich am 21. August 1788 darauf, „wie alle meine Vorfahrerinnen und ununterbrochen bei

⁷ Merkwürdigerweise ist in all diesen Aufzeichnungen niemals von einem Pektorale die Rede. Auch in den zahlreichen Verzeichnissen des Inventars, das nach dem Tode einer Äbtissin aufgenommen wurde, findet sich jedesmal der silberne Abtstab, aber nur einmal treffe ich auf ein Kreuz, das man vielleicht als ein Brustkreuz ansprechen könnte. Auch das oben erwähnte Pergamentbild zeigt die Äbtissin wohl mit Stab, aber ohne Pektorale. Daraus folgt, daß die Äbtissinnen von Kühbach und wohl auch die übrigen Äbtissinnen kein Brustkreuz trugen. Als der Äbtissin Maria Anna Adelgundis von St. Walburg in Eichstätt Kaiser Karl VII. aus Dankbarkeit gegen die hl. Walburga ein kostbares Pektorale an blauem Band umhängen ließ, gab Fürstbischof Johannes Anton II. von Freyberg am 9. Januar 1743 in einer eigenen Urkunde dazu seinen „bischöflichen Ordinariats-Consens“ und gab „die Erlaubnis und Freiheit in Gnaden dahin, daß für jetzt und in zukünftige und ewige Zeiten“ dies „Pektoralkreuz oder ein anderes gleichen Forms, von Uns benediziertes oder zu benedizieren seiendes Sie, Äbtissinnen, frei und offen (doch nit in Unser und Unser Successorn Bischöfen Gegenwart) um den Hals tragen können und mögen“. „Eichstädtisches Heiligtum . . . der hl. Walburgae“, 3. Teil, S. 47, s. 1750. Selbst Äbte, die ex privilegio den freien Gebrauch der Pontificalien hatten, trugen das Pektorale nicht alltäglich. Erst nach Errichtung der bayerischen Benediktinerkongregation (1684) bürgerte sich durch Beschlüsse der Generalkapitel z. B. von 1698 und Verordnungen von Visitationen allmählich der Brauch ein, daß die bayerischen Äbte nach der Praxis der Cassinensischen und Schweizerischen Kongregation ständig Ring und Pektorale trugen. Vgl. Kainz St., Die Scheyrer Visitationsrezesse vom Jahr 1686—1758, diese Zeitschrift 49. (18.), Band, S. 17.

öffentlichen Handlungen sich kündigungermaßen dieses Vorzugs (Ring und Stab) unwidersprechlich bedienet“ haben. Es seien nun freilich „alle derlei Dinge als Kleinigkeiten zu betrachten“, aber es handle sich nun einmal um Recht und der Beichtvater des Klosters habe ihr „wiederholt angeraten“, daß sie „alle der schon erworbenen Dignität selbst zuständige Prærogativ (Ring und Stab) ohne Bedenken gebrauchen soll, mit der Versicherung, daß von wegen des hohen Ordinariates, so vielleicht die Concession als eine Gnadensache ansehe, mindestens Ungemach zu befahren habe.“

Die Ansicht des Beichtvaters führte zur Lösung dieses seit einigen Monaten anhängigen liturgischen Beschwerdefalles. Der Kurfürstliche Geistliche Rat faßte am 30. August 1788 „in pleno“ Beschluß und gab der Äbtissin Gertrud folgende Entscheidung hinaus:

„Was Eure Bitte vom 21. August betrifft, so habt ihr Euch ohne Anstand sowohl des Ringes als des Stabes um somehr zu bedienen, weil dieser Vorzug Euerer durch die kanonische Wahl erhaltenen Würde anklebet. Ihr habt diesen höchsten Befehl sowohl Euren sämtlichen Conventuals als auch auswärtigen Untertanen durch Euren Klostersrichter publizieren zu lassen und wir erwarten von Euch, daß Ihr diejenigen bei unserem Geistlichen Rat anzeiget, welche sich diesen höchsten Entschließungen widersetzen oder auf irgend eine Art Uneinigkeit im Kloster stiften oder unterhalten sollten.“

Damit war nun der eigenartige Kasus geschlichtet, allerdings von einer weltlichen Instanz. Äbtissin Gertrudis Mutschelle war übrigens eine äußerst tüchtige Oberin und rechtfertigte das in sie gesetzte Vertrauen nach jeder Richtung in spiritualibus wie in temporalibus. Sie brachte das arg verschuldete Kloster (es hatte über 130000 fl. Schulden, wofür jährlich 3000 fl. Zinsen zu bezahlen waren) wieder empor, indem sie unter anderem ihr großes mütterliches Erbe daransetzte, so daß nach ihrem Tode die Klosterfrauen vor den Kurfürstlichen Kommissären das Zeugnis ablegten, die verstorbene Äbtissin habe „durch ihre kluge Wirtschaft das Kloster so emporgehoben, daß, wenn der unglückliche Krieg nicht gekommen wäre, dasselbe größtenteils würde gerettet sein“, auch seien „die Klosterfrauen von ihrer verstorbenen Äbtissin so behandelt worden, daß sie alle recht zufrieden gewesen seien“. Es sei nur zu wünschen und zu hoffen, „daß die künftige Oberin in die Fußtapfen der verstorbenen treten“ möge⁸.

Immerhin war die Unterlassung der feierlichen Überreichung von Ring und Stab ein böses Omen gewesen. Kühbach sah nämlich keine Äbtissinweihe mehr. Denn als die letzte Äbtissin und unmittelbare Nachfolgerin der Äbtissin Gertrudis Mutschelle

⁸ Über Äbtissin Gertrudis Mutschelle siehe Aichacher Kurier 1933, Nr. 215, 133 u. 140.

Bennonia von Kreittmayr⁹ (gewählt 28. August 1799) benediziert werden sollte, war der Weihbischof von Ungelter krank. Nun sollte sie die Weihe vom Fürstbischof Clemens Wenzeslaus erhalten; da aber ihr verarmtes Kloster für die Verköstigung des Fürstbischofs und seines zahlreichen Gefolges nicht aufkommen konnte, so bat sie, in der fürstbischöflichen Hauskapelle zu Augsburg die Weihe empfangen zu dürfen, was am 17. November 1799 geschah. Da also die Weihe außerhalb des Klosters geschah und somit die eigentliche Inthronisation wegfiel, so dürfte wohl auch die Überreichung des Stabes unterlassen worden sein.

⁹ Über Äbtissin Bennonia von Kreittmayr, deren 100. Todestag am 26. Juli 1933 war, siehe Aichacher Kurier, Nr. 113, 117 und 119.